



Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des Kantonsratsgesetzes betreffend Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Kantonsrates und Ergänzung der Ausstandsregelung (M 270).

Eröffnet: 8. September 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Staatskanzlei

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Der Vorstoss hat die Offenlegung der Interessenbindungen und den Ausstand im Kantonsrat zum Gegenstand. Zum Ersteren enthält die Kantonsverfassung die Vorschrift, dass die Mitglieder des Kantonsrates ihre Interessenbindungen offen legen müssen (§ 40 Abs. 2 KV). Mit der Botschaft B 32 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung vom 27. November 2007 schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Kantonsratsgesetzes vor, welche diese Verfassungsvorschrift konkretisiert. Der Kantonsrat hat am 28. April 2008 folgenden § 49a beschlossen, welcher seit dem 1. August 2008 in Kraft ist:

¹ Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro zu Beginn der Amtsdauer, beim Neueintritt und zu Beginn jedes Kalenderjahres über.

- a. seine berufliche Tätigkeit und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber,
- b. seine Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsorganen sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c. seine Leitungsfunktionen und seine dauernden Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Interessengruppen und Verbände,
- d. seine Mitgliedschaften in Organen und Kommissionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Das Büro kann die Ratsmitglieder auffordern, Interessenbindungen bekanntzugeben. In streitigen Fällen entscheidet das Büro.

³ Die Staatskanzlei führt ein öffentliches Register der Interessenbindungen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Somit sind erstmals auf Beginn des Jahres 2009 die Interessenbindungen der Kantonsratsmitglieder offen zu legen. Die Staatskanzlei wird der Geschäftsleitung des Kantonsrates einen Vorschlag für ein Formular unterbreiten, welches von den Ratsmitgliedern im Sinn einer Selbstdeklaration auszufüllen ist. Soweit wir zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs aufgefordert werden, ist der Vorstoss abzulehnen, da die gesetzliche Grundlage bereits geschaffen wurde und das Anliegen in Umsetzung begriffen ist.

Zum Ausstand der Kantonsratsmitglieder enthält das geltende Kantonsratsgesetz zahlreiche Bestimmungen. Bei der Beschlussfassung über Stimmrechtsbeschwerden und Wahlgenehmigungen sind die Mitglieder des betroffenen Wahlkreises nicht stimmberechtigt (§ 7). Bei bestimmten Sachgeschäften gelten für die Ratsmitglieder sinngemäss die Ausstandsgründe

von § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 54). Demgegenüber besteht bei allgemeinen Geschäften, namentlich rechtsetzenden Beschlüssen, welche sich an eine Vielzahl von Personen richten, generell keine Ausstandspflicht (§ 56). Bei Aufsichtsgeschäften treten die Angehörigen von Mitgliedern der betroffenen beaufsichtigten Behörden in den Ausstand (§ 55). Diese Ausstandsvorschriften haben sich bewährt. Zu beachten ist nicht nur eine mögliche unangemessene Interessenvertretung, sondern auch der Anspruch der Stimmberechtigten, dass das gewählte Kantonsratsmitglied zu möglichst allen Ratsgeschäften beraten und abstimmen kann. Im Übrigen weist die Kantonsverfassung den Gesetzgeber an, die Unvereinbarkeiten neu zu regeln (§ 33 KV). Die Vorbereitung der entsprechenden Gesetzgebung soll im Laufe des Jahres 2009 an die Hand genommen werden. Aus diesen Gründen ist die Motion auch hinsichtlich der Ausstandsfrage abzulehnen.

Luzern, 28. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1199

1942 / M-270 Omlin Änderung Kantonsratsgesetz Antwort